



---

**Auszug aus dem Sitzungsbuch der Gemeinde Kammeltal**

Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.  
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

---

**3. Bebauungsplanänderung Hammerstetten Süd, Teil A, 1. Änderung mit Grünordnungsplan, Abwägung der Stellungnahmen**

Der Bebauungsplan Hammerstetten Süd, Teil A, trat am 09.03.2011 rechtswirksam in Kraft. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.04.2022 dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt. In der Sitzung vom 17.01.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplanes, Fassung 17.01.2023, gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.01.2023 im Rathaus der Gemeinde (Zeitraum: 10.02.2023 mit 13.03.2023). Die Auslegung wurde ortsüblich bekanntgemacht. Begründete Einwände aus der Bevölkerung sind nicht eingegangen. Von den unterhalb liegenden Anwesen Fl.-Nr. 213 und 27, Gemarkung Hammerstetten wurden Bedenken bezüglich einer Verstärkung des Hangwassers geäußert. Es ist jedoch nicht von einer Verschlechterung der Situation durch die Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten. Die Bedenken konnten ausgeräumt werden. Eine Beobachtung der Hangwassersituation wurde zugesagt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Zusendung der Unterlagen am 07.02.2023, Rückäußerungsfrist 13.03.2023, beteiligt. Dem Landratsamt Günzburg wurde auf Antrag eine Fristverlängerung bis Ende März 2023 gewährt. Es wurden 15 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Keine Rückäußerung gingen von folgenden beteiligten Stellen ein:

- Regierung von Schwaben
- ADBV Günzburg
- Kreisheimatpfleger
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Zweckverband für Abwasserbeseitigung Mindel-Kammel
- Gemeinde Rettenbach.

Herr Thielemann vom Planungsbüro ITF erläutert die vorgebrachten Stellungnahmen und die entsprechenden Abwägungen dem Gremium.

|   |
|---|
| <b><u>B.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange</u></b>  |
| <b><u>Lfd. Nr. 1 Landratsamt Günzburg vom 22.03.2023</u></b>  |
| Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll der nördliche Teilbereich eines bestehenden Baugebietes geändert werden, um einem Interessenten, der das gesamte Gebiet bebauen möchte, mehr Baufreiheiten |

zu ermöglichen.  
Das Landratsamt Günzburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:

**Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kammeltal sieht für die fragliche Fläche ein Mischgebiet mit um das Baugebiet angeordneten Grünflächen vor. Auch wenn sich mit der vorliegenden Planung die Grünflächen im Westen reduzieren, ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt anzusehen ist.

**Abwägung Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan**

*Kenntnisnahme, keine Einwendungen*

**Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung/Sonstiges**

Aus ortsplannerischer Sicht besteht mit der vorliegenden Planung im Wesentlichen Einverständnis.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine eigenständige Änderung, die mit Inkrafttreten den ursprünglichen Bebauungsplan für diesen Teilbereich ersetzt (sh. Seite 9 der Satzung „Inkrafttreten“) und in dessen Bereich lt. den Angaben in der Begründung und den Angaben in Ziffer 4.3 der Satzung Wohngebäude entstehen sollen. Diesbezüglich ergeben sich für den Teilbereich MI2 keine Änderungen zum ursprünglichen Bebauungsplan. Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Regelungen von § 6 BauNVO, der vorgibt, dass Mischgebiete dem Wohnen dienen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Hammerstetten Süd“ ist aufgrund der darin vorgenommenen Gliederung in MI1 und MI2 als Gesamtheit zu betrachten. Insofern sollte die Planung als reine Änderungsplanung geführt werden, zumal Bezug genommen wird auf die rechtskräftige Begründung und den Umweltbericht.

Aus fachlicher Sicht wird an dem Einwand der Ursprungsplanung festgehalten, wonach die Gestaltung der vorgesehenen Wendeplatte im Bereich der Mischbaufläche 2 als zu klein erachtet wird. Die Fläche sollte zumindest die Größe der Wendeplatte nach Bild 55 der RAST 06 aufweisen.

Aus gestalterischen Gründen sollte unter Ziffer 5.3 der Satzung ergänzt werden, dass Dachgauben grundsätzlich erst ab 35° Dachneigung zugelassen sind.

Die nach Nr. 5.4 der Satzung zulässigen Dachvorsprünge von max. 1,80 m sollten aus fachlicher Sicht nicht bei der geplanten Wohnhausbebauung zugelassen werden. Ein hervorkragender Laubengang, wie er in der Begründung hierzu herangezogen wird, wäre auch ohne diese Festsetzung bebauungsplankonform herzustellen.

**Abwägung Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung/Sonstiges**

*Kenntnisnahme*

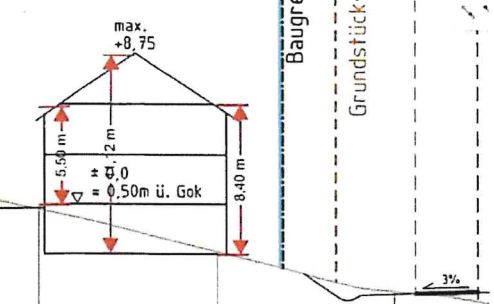
*Die vorliegende Bebauungsplan-änderung ist als reine Änderungsplanung einer Teilfläche zu verstehen. Eine Änderung als eigenständiger Bebauungsplan war nicht vorgesehen, so wie auch dem bisherigen rechtswirksamen Bebauungsplan keine strikte Gliederung in Gewerbe im MI1 und Wohnen im MI2 zugrunde liegt, sondern die Gebiete MI1 und MI2 als Gesamtheit zu sehen sind, die sich lediglich auf Grund der topographischen Verhältnisse im Maß der baulichen Nutzung und der Gestaltung unterscheiden. Auch in der vorliegenden Änderungsplanung zum MI2 ist eine gewerbliche Nutzung möglich und denkbar, z. B. als gemischte Nutzung EG Wohnung und UG Büro- oder Praxisräume oder auch Ferienwohnungen (Nähe Legoland) und dgl. Für eine höhere Ausnutzung wurden Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl erhöht. Die Formulierungen zu Satzung und Begründung werden entsprechend überarbeitet.*

*Die Wendeanlage entspricht in ihren Grundabmessungen weitgehendst der Wendeanlagengröße nach Bild 55 und ist für die relativ kurze Erschließung und das geringe Verkehrsaufkommen. Das Wenden für PKW und Kleintransporter ist mit zurücksetzen möglich. Die Gemeinde bleibt bei ihrer bereits zum ursprünglichen Bebauungsplan getroffenen Abwägung.*

*Die Regelung "Dachgauben erst ab 35° Dachneigung zuzulassen" wird in Ziff. 5.3 der Satzung ergänzt.*

*Seitens des Eigentümers der Grundstücke ist die Errichtung eines Gebäudes in Leimholz-Fachwerkbauweise als sichtbare Konstruktion geplant. Zur Gewährleistung eines guten konstruktiven Holzschutzes der Fachwerkhausfassade, insbesondere auch giebelseitig, im Übergangsbereich von der Außenwand bis zu den Deckenanschlüssen, ist ein guter Schutz gegen Feuchtigkeit erforderlich. Die vergrößerten Dachüberstände*

|  |   |
|--|---|
| <p>In Ziffer 5.5 der Satzung ist angegeben, das für Grenzgaragen Art. 6 Abs. 9 BayBO gilt. Seit einer der letzten Änderungen der Bayerischen Bauordnung sind die Grenzgaragen in Art. 6 Abs. 7 BayBO geregelt. In die Satzung sollte grundsätzlich aufgenommen werden, dass hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen der Bayerischen Bauordnung gelten.</p> <p>In Nr. 2 der Planlegende ist die höchstzulässige Geschossflächenzahl gemäß Nutzungsschablone mit 0,60 anzugeben.</p> <p>Die Planzeichnung sollte gedreht und damit genordet werden.</p>  | <p><i>schützen das Haus vor Sonne und Witterung. Jahrelange Erfahrung des einschlägigen Herstellers solcher Häuser bestätigt dies. In den bereits vorliegenden Bauplanungsunterlagen (Ansichten) wird deutlich, dass die vergrößerten Dachüberstände in einem ausgewogenen Verhältnis zum Baukörper stehen und sich in das Gesamtbild einfügen. Die Regelung in Ziff. 5.4 der Satzung mit max. zul. Dachüberständen von bis zu 1,80 m ortgang- und traufseitig soll deshalb beibehalten werden. Bedenken bzgl. des Ortsbildes bestehen nicht.</i></p> <p><i>Der Hinweis auf die Änderung der BayBO bzgl. Grenzgaragen wird beachtet. Dem Vorschlag bzgl. Abstandsflächen grundsätzlich Bezug auf die BayBO zu nehmen wird gefolgt.</i></p> <p><i>Die Geschossflächenzahl i. d. Planlegende wird korrigiert.</i></p> <p><i>Die Planzeichnung wird gedreht/genordet.</i></p>  |
| <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p>Die Gemeinde Kammeltal beabsichtigt den bestehenden Bebauungsplan im nördlichen Teilgebiet zu ändern. Neben Änderungen zur besseren Ausnutzung der Grundstücke ist eine Verlagerung der bisher festgesetzten Ausgleichsfläche vorgesehen. Die Ausgleichsfläche soll auf eine Teilfläche des Grundstück Fl. Nr. 2153 in der Gemarkung Rettenbach verlagert werden. Am westlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird anstelle der bisherigen Ausgleichsfläche eine private Grünfläche/ Ortsrandeingrünung festgesetzt.</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die geplante Ausgleichsfläche in der Mindeltalau im Bereich der Gemeinde Rettenbach, unmittelbar westlich der Mindel, fachlich geeignet. Mit der geplanten Entwicklung als arten- und struktureiche Wiese mit extensiver Pflege besteht grundsätzlich Einverständnis.</p> <p>Die Ausgleichsfläche selbst ist vor Ort zu kennzeichnen, z.B. durch Pflöcke.</p> <p>Die Ausgleichsfläche muss dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes gesichert sein (dingliche Sicherung). Die Entwicklung und Pflege sind über eine Reallast zu gewährleisten.</p> <p>Wegen der Lage der Ausgleichsfläche in einer anderen Gemeinde können aufgrund der fehlenden Planungshoheit der Gemeinde Kammeltal keine diesbezüglichen Festsetzungen in vorliegendem Bebauungsplan getroffen werden. Die Ausgleichsflächen können dem Planungsvorhaben lediglich unter den Satzungshinweisen zugeordnet werden. Die vorliegende Planung ist dementsprechend zu überarbeiten, wobei auf eine Datenschutzkonformität der Planung zu achten ist. Persönliche Daten, wie Namen und Adressen, sind zu streichen, zumal es sich vorliegend um keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. In diesem Zusammenhang ist die Erforderlichkeit der Anlage 1 zur Begründung kritisch zu hinterfragen.</p> | <p><b><u>Abwägung Natur und Landschaftspflege</u></b></p> <p><i>Kenntnisnahme, dass mit der Ausgleichsfläche und der darauf geplanten Entwicklung grundsätzlich Einverständnis besteht.</i></p> <p><i>Die Ausgleichsfläche wird vor Ort sichtbar gekennzeichnet.</i></p> <p><i>Der Bauinteressent kann derzeit bereits über die Fläche verfügen und sie durch Grundbucheintrag für die Zwecke des Naturschutzes dinglich gesichert. Entwicklung und Pflege der Fläche werden durch Eintragung einer Reallast sichergestellt.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird entsprochen. Die neue Ausgleichsfläche in der Gemarkung Rettenbach wird unter die Satzungshinweise aufgenommen und die Datenschutzkonformität beachtet. Die dem bisherigen Vorentwurf beigefügte Anlage 1, war als Nachweis für die Verfügbarkeit der geplanten neuen Ausgleichsfläche durch den Bauinteressenten gedacht. In der Fortschreibung des BP wird auf die Anlage verzichtet.</i></p> <p><i>Dem Hinweis wird gefolgt, der Verweis</i></p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Bei der Aufzählung der betroffenen Flächen in Nr. 1.1 der Satzung ist die Gemarkung Rettenbach zu streichen.<br/> Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können anstelle von Ausgleichsfestsetzungen auch vertragliche Regelungen gemäß § 11 – städtebauliche Verträge über die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen – getroffen werden. Dabei muss die Gemeinde davon ausgehen können, dass die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch umgesetzt werden. Eine vertragliche Lösung wird nur dann als hinreichender Ausgleich anerkannt, wenn die Realisierung und der Erhalt der Ausgleichsmaßnahmen bindend rechtlich gesichert sind. Das setzt regelmäßig nicht nur voraus, dass die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen auf den betreffenden Flächen rechtlich zulässig ist, vielmehr muss der Verpflichtete hierzu auch in der Lage sein, d.h. er muss Eigentümer der betreffenden Fläche oder jedenfalls zur entsprechenden Nutzung dinglich berechtigt sein.<br/> In der Begründung ist auf den Sachverhalt in gebotener Weise einzugehen.<br/> Ein Ausgleich außerhalb des Gemeindegebietes ist grundsätzlich zulässig, erfordert aber, dass dies mit der Bauleitplanung der anderen Gemeinde harmoniert. Die Gemeinde Rettenbach ist daher am Bauleitplanverfahren zu beteiligen und es ist die Zustimmung hierzu einzuholen.</p> <p>Die Ausgleichsfläche ist mit Rechtskraft des Bebauungsplanes durch die Gemeinde Kammeltal entsprechend an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt zu melden.</p> <p>Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Herstellung, Pflege und Entwicklung der externen Ausgleichsfläche sind im Rahmen eines Monitorings durch die Gemeinde Kammeltal zu überwachen.</p> | <p>auf die Teilfläche Fl. Nr. 2153, Gemarkung Rettenbach wird gestrichen.<br/> Der Bauinteressent kann bereits heute über die Ausgleichsfläche verfügen, die Entwicklung als Ausgleichsfläche wird durch Grundbucheintrag dinglich gesichert.<br/> Der Sachverhalt wird in der Begründung nochmals verdeutlicht.<br/> Die Gemeinde Rettenbach wurde gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt, hat sich zum Sachverhalt jedoch nicht geäußert. Im Zuge der Fortschreibung der Planung wird die Gemeinde Rettenbach gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.</p> <p>Die Ausgleichsfläche wird durch die Gemeinde Kammeltal mit Rechtskraft des BP zum Eintrag in das Ökoflächenkataster an das LfU gemeldet.</p> <p>Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie Herstellung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche werden durch die Gemeinde überwacht.</p> |
| <p><b>Immissionsschutz</b></p> <p>Nach überschlägiger Abschätzung kommt es durch den Verkehrslärm zu keinen Überschreitungen der Orientierungsrichtwerte der DIN 18005 für ein Mischgebiet.</p> <p>Mit den in der Satzung genannten Hinweisen zum Immissionsschutz besteht Einvernehmen.</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen den vorliegenden Bebauungsplan keine Bedenken.</p>   | <p><b><u>Abwägung Immissionsschutz</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass seitens des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen den vorliegenden BP bestehen.</p>  |
| <p><b>Wasserrecht und Bodenschutz</b></p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde und unteren Bodenschutzbehörde werden gegen das Planungsvorhaben keine Einwände erhoben.</p>  | <p><b><u>Abwägung Wasserrecht und Bodenschutz</u></b></p> <p>Kenntnisnahme, dass aus Sicht des Wasserrechtes und Bodenschutzes keine Einwände erhoben werden.</p>  |
| <p><b>Abwehrender Brandschutz</b></p> <p>Grundsätzlich besteht mit den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes Einverständnis.</p>  <p>Auf nachfolgenden Sachverhalt möchte die Brandschutzdienststelle dennoch hinweisen, mit der Bitte um Beachtung bei der geplanten Bebauung.</p> <p>Ausschnitt aus Planzeichnung</p>  | <p><b><u>Abwägung abwehrender Brandschutz</u></b></p> <p>Die Belange des Brandschutzes werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>  |

|   |   |
|---|---|
| <p>„Bebauungsplanbeispiel Schnitt B-B“ mit Roteintragungen (Vermaßung)<br/>Bei den Baugrundstücken handelt es sich um Grundstücke in Hanglage.</p> <p>Dies kann u.U. zu Problemen bei der Menschenrettung über tragbare Leitern der Feuerwehr führen.</p> <p>Das Dachgeschoss ist von der Straße auf der Ostseite mit tragbaren Leitern der Feuerwehr nicht anleiterbar, Höhe Fußboden Dachgeschoss &gt; 7m.</p> <p>Ein zur Menschenrettung an der Ostseite erforderliches Hubrettungsfahrzeug steht innerhalb der Hilfeleistungsfrist nicht zur Verfügung.</p> <p>Die nördlichen und südlichen Giebelseiten sind aufgrund des starken Geländeabfalls mit tragbaren Leitern u.U. nicht anleiterbar.<br/>Zur Anleiterung ist u.U. ausschließlich die Westseite geeignet.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle bittet um Ergänzung der Begründung um nachfolgende Maßgaben zum abwehrenden Brandschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf die Einhaltung der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ ist zu achten.</li> <li>• Auf die Einhaltung der eingeführten Technischen Regel „Richtlinien für die Flächen der Feuerwehr“ ist zu achten.</li> <li>• Es muss sichergestellt sein, dass mindestens ein Fenster eines Aufenthaltsraumes im Dachgeschoss mit tragbaren Leitern der Feuerwehr ungehindert erreichbar bleibt.</li> </ul> | <p><i>Die Begründung bzw. die Ergänzenden Hinweise zur Satzung werden wie durch die Brandschutzdienststelle neben-stehend angemerkt ergänzt.</i></p>  |
| <p><b>Verkehrswesen</b><br/>Die untere Straßenverkehrsbehörde ist von dem Bebauungsplan „Hammerstetten Süd, Teil A, 1. Änderung“ der Gemeinde Kammeltal nicht tangiert.</p>   | <p><u>Abwägung Verkehrswesen</u><br/><br/>Kenntnisnahme</p>   |
| <p><u>Beschlussvorschlag (Sammelbeschluss):</u><br/><br/><i>Auf vorstehende Abwägungen zu den verschiedenen Sachgebieten wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden wie abgewogen ergänzt und fortgeschrieben.</i></p>  | <p>Ja ...../ Nein .....</p>   |
| <p><b><u>Lfd. Nr. 4 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 07.02.2023</u></b></p>  |   |
| <p>Zu o. g. Änderung des Bebauungsplanes erhalten Sie unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht.</p> <p><b>Wasserwirtschaftliche Würdigung</b><br/>Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen keine wasserwirtschaftlichen Bedenken.</p> <p>Falls durch die geplanten baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser nachteilige Auswirkungen für Grundstücke Dritter zu besorgen sind, müssen geeignete Anpassungen durchgeführt werden.</p>  | <p><u>Abwägung</u><br/><br/>Kenntnisnahme<br/><br/><i>Kenntnisnahme, durch die geplanten baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor wild abfließendem Oberflächenwasser ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke Dritter, da der bisher das Hangwasser aufnehmende Straßen-graben vollumfänglich in Funktion bleibt.</i></p> |
| <p><u>Beschlussvorschlag:</u><br/><br/><i>Der Gemeinderat stellt fest, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke Dritter im Hinblick auf wild abfließendes Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten, da durch die Bebauungsplanänderung keine Änderung des bestehenden Oberflächenwasserabflusses erfolgt.</i></p>   | <p>Ja ...../ Nein .....</p>   |

## Beschluss:

### **Lfd. Nr. 1 Landratsamt Günzburg vom 22.03.2023**

#### **Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung/Sonstiges**

Auf die vorstehenden Abwägungen zu den verschiedenen Sachgebieten wird verwiesen.

#### **Naturschutz und Landschaftspflege**

Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden soweit erforderlich wie abgewogen ergänzt und berichtigt. Die Ausgleichsfläche wird durch die Gemeinde Kammeltal mit Rechtskraft des Bebauungsplans zum Eintrag in das Ökoflächenkataster an das LfU gemeldet, die Fläche wird vor Ort sichtbar gekennzeichnet. Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie Herstellung, Pflege und Entwicklung der Ausgleichsfläche werden durch die Gemeinde überwacht.

#### **Abwehrender Brandschutz**

Auf die vorstehende Abwägung wird verwiesen. Die Begründung bzw. die Ergänzenden Hinweise zur Satzung werden wie durch die Brandschutzdienststelle angemerkt ergänzt.

#### **Sammelbeschluss lfd. Nr. 1:**

Auf die vorstehenden Abwägungen zu den verschiedenen Sachgebieten wird verwiesen. Planzeichnung, Satzung und Begründung werden wie abgewogen ergänzt und fortgeschrieben.

- einstimmig beschlossen –

### **Lfd. Nr. 4 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 07.02.2023**

Der Gemeinderat stellt fest, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante Bebauungsplanänderung bestehen. Nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke Dritter im Hinblick auf wild abfließendes Oberflächenwasser sind nicht zu erwarten, da durch die Bebauungsplanänderung keine Änderung des bestehenden Oberflächenwasserabflusses erfolgt.

- einstimmig beschlossen -

### **Lfd. Nr. 5 Staatliches Bauamt Krumbach vom 07.03.2023**

Vorstehende Abwägung wird beschlossen.

- einstimmig beschlossen -

### **Lfd. Nr. 6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vom 09.02.2023**

Der Gemeinderat stellt fest, dass seitens des AELF keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.

- einstimmig beschlossen -

### **Lfd. Nr. 7 Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) vom 17.02.2023**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des ALE zur Kenntnis und stellt fest, dass keine Einwendungen gegen die Bebauungsplanänderung bestehen.

- einstimmig beschlossen -